

Die im Jahre 1899 bewirkten Hinterlegungen haben nur die Zahl 60423 erreicht. Das Bureau des Copyright hat 60803 Dollar Einnahmen gehabt. Darin sind 8122 Dollar enthalten, die von Eintragungen fremder Werke (zu 1 Dollar) herrühren, während für die 78370 Titel amerikanischer Werke nur eine Taxe von 50 Cents bezahlt zu werden brauchte.

Ein- und Ausfuhr im Kalenderjahr 1899:

Ursprungsland	Einfuhr		Ausfuhr
	Bollfrei	Gegen Zahlung des Bolls	Bestimmungsland
England, Vereinigtes Königreich	Dollar 894613	Dollar 1055314	Dollar 759802
Frankreich	242595	85534	33035
Deutschland	563388	229947	120539
Anderer europäische Länder	159839	61917	62431
Britisch Amerika	29055	32437	893209
China		3630	25534
Japan	12131	12547	41952
Anderer Länder		5971	807996
Summa:	1901621	1487297	2744498

Die Ausfuhr in »andere Länder« umfaßt die nach Australasien (151400 \$), nach Mexiko (92162 \$), nach Columbia (74560 \$), nach Brasilien (62500 \$), nach Kuba (61098 \$); nach Central-Amerika (58671 \$), nach Afrika (59003 \$) etc. Wir können hier nicht alle Schwankungen verzeichnen, die im Vergleich zum Jahre 1898 stattgefunden haben; wir wollen nur auf die Verminderung der Einfuhr, die vom britischen Amerika kommt, hinweisen und auf die Vermehrung der Einfuhr dorthin, sowie, zum Ausgleich, auf das beträchtliche Steigen der Einfuhr aus England und das Fallen der Ausfuhr nach diesem Lande.

Zum Schluß entnehmen wir einer offiziellen Statistik, die über die »Berufe der Frauen« veröffentlicht worden ist, einige Nachrichten, die Bezug auf die uns interessierenden Gebiete haben:

Von Frauen betriebene Berufe in den Vereinigten Staaten	In den Jahren		
	1870	1890	1897
Baukunst	1	22	63
Wissenschaftliche od. litt. Schriftstellerei	159	2725	3164
Journalistik	35	888	1436
Rechtswissenschaft	5	208	471
Musik	5853	34518	47309
Theaterdirektion	100	634	943
Stenographie und Typographie	7	21185	50733

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Verpflichtung des Empfängers einer Auskunft zur Geheimhaltung und eventuell Schadenersatzleistung. Ausnahme von der Ersatzpflicht. B. O. B. §§ 157, 138, 826. — In der Deutschen Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann), VI. Jahrg. Nr. 1, teilt Senatspräsident Dr. Blomeyer die nachfolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts in Jena mit:

Auch wenn sich der Empfänger einer Auskunft nicht ausdrücklich zu deren Geheimhaltung und zur Schadenersatzleistung für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet hat, wird häufig die von Treu und Glauben erforderte Auslegung des zwischen Geber und Nehmer der Auskunft begründeten Vertrages zu der Annahme führen, daß der Empfänger die Auskunft geheim zu halten und bei Verletzung dieser Pflicht Schadenersatz zu leisten habe. Diese Ersatzpflicht ist aber nicht auszudehnen auf denjenigen Schaden, den der Auskunftgeber durch eine ihn wegen der Auskunft treffende Strafe erleidet; denn ein Vertrag, durch den einer dem andern verspricht, ihm den Schaden, den er durch eine Bestrafung erleiden werde, zu ersetzen, ist als den guten Sitten zuwiderlaufend anzusehen. Es ist das jedenfalls immer der Fall, wenn sich das Versprechen des Ersatzes auf die Bestrafung einer künftigen, noch vorzunehmenden Handlung bezieht. Denn dann

erscheint das Versprechen als geeignet, demjenigen, der es erhält, ein Beweggrund zur Begehung einer strafbaren Handlung zu werden. Kann sich sonach aber der Erteiler einer Auskunft bei ihrer Erteilung gar nicht in gültiger Weise versprechen lassen, ihm den Schaden zu ersetzen, den er durch eine wegen der Auskunft ihn treffende Bestrafung erleiden werde, so erscheint auch eine dahin zielende Auslegung des zwischen Geber und Nehmer der Auskunft bestehenden Vertrages als ausgeschlossen. Diese Erwägungen treffen aber nicht nur hinsichtlich der Strafe, sondern auch hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zu. Auch die Zusicherung, einem andern für den Fall, daß er wegen einer vorzunehmenden Handlung werde bestraft werden, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, verstößt gegen die guten Sitten, da sie gleichfalls geeignet ist, in dem Empfänger den Entschluß, eine strafbare Handlung zu begehen, hervorzurufen.

Aus diesen Erwägungen ist für den besonderen Fall, daß der Auskunftgeber, nachdem gegen ihn wegen der Auskunft Strafantrag gestellt worden, sich mit dem Antragsteller vergleicht, zu folgern, daß der Auskunftgeber die nach dem Vergleich von ihm zu tragenden Aufwendungen regelmäßig nicht ersetzt verlangen kann, da er seine Rechtslage dem Auskunftsempfänger gegenüber durch den Vergleichsabschluß nicht günstiger gestalten kann.

Auf den ersten Blick mag dieses Resultat, mit dem die Rechtsprechung vielfach nicht übereinstimmt, insofern etwas Unbefriedigendes haben, als der Auskunftsempfänger, trotzdem er eine übernommene Verpflichtung verletz, frei ausgeht. Indessen fällt dieses Bedenken nicht so schwer ins Gewicht wie die Erwägung, daß andererseits der Auskunftgeber nicht im Vertrauen auf die ihm zugesicherte Verschwiegenheit und eventuelle Schadenersatzleistung in einer Weise Auskunft erteilen darf, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt.

Wo bereits das Bürgerliche Gesetzbuch anwendbar, wird es sich allerdings immer erst noch fragen, ob nicht in dem — ein Vertragsverhältnis gar nicht voraussetzenden — Fall des § 826 die Sache anders zu beurteilen sein würde. Dies kann hier dahingestellt bleiben. (I. Civil-Senat. Urteil vom 12. November 1900.)

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler. Kundenrabatt. — Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler stellt den Sortimentern des Vereins eine Mitteilung für ihre Kunden zur Beilegung in die Jahresrechnungen zur Verfügung. Die Mitteilung wurde in zwei Fassungen gedruckt, von denen nachstehend die eine abgedruckt sei. (Bei der anderen Fassung fehlen die hier gesperrt gedruckten Worte: »mehr als 5% auf Zeitschriften aber überhaupt.«) Mitglieder des Vereins oder der Wiener Korporation können das Blatt mit oder ohne Aufdruck ihrer Firma durch die Wiener Bestellanstalt beziehen.

P. P.

Die ergebenst unterzeichnete Firma sieht sich in die Notwendigkeit verlegt, hierdurch die Mitteilung zu machen, daß sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler für den Verkehr mit dem Publikum, und eine in jüngster Zeit von 97 Wiener Sortimentsbuchhändlern unterzeichnete Erklärung nicht mehr in der Lage ist, auf Ihren litterarischen Bedarf mehr als 5% auf Zeitschriften aber überhaupt einen Rabatt zu gewähren.

Die stete Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, das fortwährende gewaltige Anwachsen aller Geschäftsspesen zwingen den Buchhandel, einen, wenn auch geringen Ersatz hierfür durch diesen Schritt zu suchen, der um so berechtigter erscheint, als die Artikel des Buch-, Kunst und Musikalienhandels nicht wie alle übrigen Waren entsprechend den darauf lastenden Spesen bewertet werden, sondern mit festen Preisen auf den Markt gelangen.

Die Unterzeichnete ist umsomehr gezwungen, diese von 97 Wiener Buchhändlern eingegangene Verpflichtung einzuhalten, als jedem Zuwiderhandelnden Gefahr droht, seine Beziehungen zum Verlagsbuchhandel zu verlieren und die hieraus entstehenden Konsequenzen so bedeutend sind, daß eine fernere ersprießliche geschäftliche Tätigkeit leicht in Frage gestellt werden kann.

Sie hegt deshalb die feste Ueberzeugung, daß Sie diesen Verhältnissen gütigst Rechnung tragen werden und giebt sich der Hoffnung hin, daß Sie ihr Ihr gütiges Wohlwollen auch in Zukunft ungeschmälert erhalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Aus Japan. — Der Kölnischen Zeitung entnimmt die Allgemeine Zeitung die bedeutsame Mitteilung, daß in der japanischen Amtszeitung kürzlich ein Erlaß der Unterrichtsverwaltung er-